Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mauern am 23.01.2024

11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II - Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Folgende Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen ein:

1.1. Privater Einwender Nr. 1 vom 07.12.2023

Zu den geplanten Konzentrationszonen in Mauern möchte ich folgende Einwände erheben:

Bereits seit Anfang der Zehner-Jahre wurden Untersuchungen auch in Deutschland angestellt, dass Wind- und Sonnenenergie niemals ausreichen werden, um in ausreichendem Umfang eine Industrienation wie Deutschland mit Energie zuverlässig zu versorgen. Die Unzuverlässigkeit und Sprunghaftigkeit in der Erzeugung, die sogenannte Volatilität, sind die nicht abänderbare Ursache. Vergleicht man die in den frühen Untersuchungen aufgezeigten Problematiken, so kann man sehen, dass die Dimensionen der sich aus Physik und Technik ergebenden Schwierigkeiten potenziert worden sind und ebenso die sich daraus ergebenden finanziellen, ökonomischen negativen Folgen, die bereits in große Milliarden Summen gehen und gemäß weiterer Ausbaupläne in die Billionen gehen werden, ganz zu schweigen von den Schäden für Natur, Umwelt, Mensch und Tier.

Alle Aussagen lassen sich mathematisch statistisch beweisen. Und jeder Bürger kann dies selbst feststellen, wenn er die Portale der Bundesnetzagentur und selbst der Agora auswertet.

- Da ist zunächst das Einzelverhalten einer WKA. Aus den ermittelten Daten der Portale zeigt sich, dass an etwa 200 Tagen nur eine sehr schwache Leistung zur Verfügung steht, die gerade einmal in 150 Haushalten eine Kochplatte mit 2kW betreiben kann. Und es lässt sich für WKAs im Süden und im Norden zeigen, mögen die Werte vielleicht auch um 10 Prozent differieren. Es ist ein Märchen, dass der Wind im Norden weht, wenn er im Süden nicht weht und auf der See immer weht. Der Wind weht auch nicht in anderen europäischen Ländern und auch nicht so konstant, dass er verlässlich zur Stromerzeugung beitragen könnte. Auch dies lässt sich anhand von Wetterkarten und dem europäischen Windatlas belegen.
- Die immer wieder zum Beweis der "Erreichung der Energiewende" zitierten Jahressummen beziehen sich auf die sogenannten Nennleistungen der Wind- und auch PV-Anlagen, also der installierten Leistungen und nicht der tatsächlich erbrachten Energie. Diese Jahressummen sind Mittelwerte, die zu gravierenden Fehleinschätzungen hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Flächenbedarfes, der unvorstellbar hohen Investitionen und wirtschaftlichen Folgen geführt haben und weiterhin mit sich beschleunigender Tendenz führen, wie sich unschwer daran ablesen lässt, dass der Normalverbraucher zu immer höheren Zahlungen gezwungen wird. Deutschland hat den höchsten Strompreis weltweit, nur einige wenige profitieren, dank der hohen Subventionen durch den Steuerzahler. Die Fehleinschätzungen durch die Summenbildung wird im Anhang ausführlich dargestellt,
 - auch wiederum von jedermann einzusehen, der die Daten aus der Bundesnetzagentur oder Agora im Einzelnen nachvollzieht. Aber ein einfaches Beispiel zeigt den Irrschluss: Wenn Sie 100 Euro im Portemonnaie haben und ich nichts, haben wir im Mittel 50 Euro. Dafür kann ich mir nichts kaufen, wenn der Wind morgens mit 12 km/h weht und abends nicht, so weht er im Mittel mit 6km/h, aber abends liefert er eben nicht.

Die absehbaren Folgen

Zu den Folgen, die sich ergeben, wenn die sogenannten "Osterpakete" umgesetzt werden würden mit den vorgesehenen Ausbaustufen der Leistung, sind mathematisch-statistisch beweisbar:

- Eine Vervielfachung der Leistung von WKA onshore und PV würde die angeblichen 2% der Ausbaufläche um ein Vielfaches überschreiten. Das lässt sich selbst mit dem Dreisatz von jedermann ausrechnen. Ausführlich beschrieben im beigefügten Kompendium.1
- Aus den sogenannten Osterpaketen lassen sich schwerwiegende Folgerungen ableiten. Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz von 2021 und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2023 wird explizit vorgeschrieben, dass Deutschland bis 2045 Treibhausgasneutralität erreichen soll.: keinerlei fossile Energieträger mehr; zur Energieerzeugung nur noch Wind, PV und grüner Wasserstoff (H2), der wiederum nur mit Wind und PV entweder heimisch erzeugt oder importiert wird; falls Treibhausgas-Emissionen irgendwo noch entstehen, müssen diese anderswo in Deutschland durch Absorption wieder kompensiert werden; ein brisantes Thema im Emissionshandel; alle Energieverbrauchs-Sektoren Industrie, Mobilität, Gebäude müssen auf die Erneuerbaren umgestellt werden.2

Schon vor 2045, nämlich spätestens bis 2038, soll das letzte Kohlekraftwerk in Deutschland stillgelegt werden. Danach ist Stromerzeugung in Deutschland fossil höchstens noch mit Erdgas

bis spätestens 2045 möglich. Wie man trotz De-Carbonisierung aller Sektoren zu einem niederen Bedarf der Verbraucher kommen will, ist wohl nur mit den Traumgebilden und Luftschlössern der Planer zu erklären. Mit physikalischen und technischen Gegebenheiten hat es nichts zu tun. Aufgrund der geplanten E-Mobilität und der Wärmepumpen dürfte der künftige Bedarf, wenn man die Verbraucher nicht zum Lastabwurf zwingen will, tendenziell erheblich steigen. Es erscheint zumindest fragwürdig, ob die geplanten Ausbauten je ausreichen werden, um auch alle De-Carbonisierungs-Ziele zu erreichen, ohne dass ein erheblicher Strom-Import notwendig wird.3

- Nur Gaskraftwerke sind als grundlastfähige Kraftwerke durch die De-Corbonisierung gemäß den gesetzlichen Regelungen zu betrachten, um die Volatilität der Erneuerbaren Wind und Sonne auszugleichen, solange Atomkraftwerke aufgrund der Schnürung irrationaler Ängste in Deutschland - und nach dem jüngsten Klimagipfel -vor allem in Deutschland verteufelt werden. Bei den geplanten Ausbaustufen der WKA und PV-Anlagen werden sich häufig Unterproduktionen (Ausschläge nach unten in der folgenden Abbildung) und Überangebote (Ausschläge nach oben, schwarz der aufgrund der Vorgaben sich ergebende Bedarf) ergeben, die den Steuerzahler mehr als teuer zu stehen kommen und einen großen Anteil der Menschen in Deutschland weiter in die Armut treiben werden. Auch dies lässt sich aus den gegebenen Zahlen ableiten. Seit Abschaltung der AKWs ist Deutschland zum Stromimporteur geworden mit Kosten in Milliardenhöhe und ebenso hohen Netzmanagementkosten. Das Überangebot der WKAs und PV-Anlagen führt nicht zu einer Überproduktion, sondern muss abgeregelt werden, weil diese extremen Überschüsse niemand im Ausland gebrauchen kann und gebrauchen wird; natürlich nicht zum Schaden der Windkraftbauern, die ja subventioniert werden. Die regenerative Unterproduktion muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett von den Backup-Gaskraftwerken ausgeglichen werden.
- Um die Tagessummen zum Ausgleich der Unterproduktion zu erreichen, können leicht Leistungen bis zu 193.00 MW oder 193 GW benötigt werden. Dies sich lässt sich ebenfalls nachrechnen. Da bis 2038 nach den Kernkraftwerken auch alle Kohlekraftwerke vom Netz gehen sollen, müssten in den 14 Jahren bis dahin insgesamt ca. 550 (!) neue Gaskraftwerke der 300-MW-Klasse gebaut werden, bei der angenommen Bedarfsverdreifachung durch Sektor-Koppelung. Das sind fast 40 neue Gaskraftwerke dieser Klasse jedes Jahr bis 2038. Wenn man dieses Ziel erst 2045 erreichen will (Klimaneutralität), hätte man pro Jahr mehr als 26 solcher Kraftwerke zu bauen. Wegen der extremen Volatilität der Regenerativen müssen diese Kraftwerke im Durchschnitt im Stundentakt zwischen der "Leistung Null" und "Leistung maximal" gesteuert werden. Bei der oft extrem schlechten Auslastung der Kraftwerke, die man ebenfalls errechnen kann, als Backup ergibt sich sofort die Frage, wer diese Investitionen erbringen soll, bzw. was die Strom Gestehungskosten solcher Anlagen wären.
 - Auch ist fraglich, ob und wie diese Kraftwerke H2-ready gemacht werden können. Um bis dahin genügend LNG für diese Gaskraftwerke herbei zu schaffen werden pro Jahr umgerechnet 612 Tankladungen benötig. Diese Tanker fahren mit Schweröl.
- Bleibt noch die Frage, ob mit dem Überangebot grüner Wasserstoff in hinreichendem Maße produziert werden kann. Die nach eigenen Angaben weltweit größte Elektrolyse-Anlage entsteht zurzeit in Leuna mit 24 MW Leistung (Stromverbrauch) und 3.200 Tonnen Jahres-Produktion von grünem Wasserstoff, Investition von rund 60 Millionen Euro. Um die nötige Menge grünen Wasserstoffs zu erhalten, müssen fast 8.500 Leuna-Anlagen installiert werden mit einer Investition von rund 500 Milliarden Euro ohne Berücksichtigung der sonstigen Infrastruktur für Speicherung und Transport des Wasserstoffs. Diese Anlagen laufen aber mit sehr schlechter Auslastung von im Mittel unter 30% im Jahr. Es ist eine interessante Frage, ob sich überhaupt Investoren für eine solche Geldverschwendung finden lassen.

Jedes weitere Windrad, das gebaut wird, wird diese Zustände verschlimmern! Unser Ansuchen:

Handeln Sie jetzt im Sinne des Gemeinwohles und der von Ihnen übernommenen Verantwortung. Apropos: Bei den Wiederaufbereitungsanlagen hatten die Gemeinden sehr wohl Einfluss. Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die enthaltenen Hinweise beziehen sich jedoch auf die grundsätzliche Einstellung des Einwenders zur Windkraft und nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mauern.

Abstimmung: 16 JA: 0 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 16 Anzahl der Stimmberechtigten: 16

1.2. Privater Einwender Nr. 2 vom 14.12.2023

Zur geplanten Konzentrationszone M3 möchte ich folgende Einwände erheben:

Die im Flächennutzungsplan mit Zone M3 bezeichnete Konzentrationsfläche liegt nur 500 m vom westlichsten Haus in Enghausen entfernt. Im Hinblick auf die zu erwartenden Höhen der modernen Windkraftanlagen von 250 m und höher ist dieser Abstand viel zu gering. Diese Windkraftanlagen (möglicherweise sogar mehrere) haben definitiv eine erdrückende Wirkung auf den Ort. Auch die ständige Drehbewegung der Rotoren im direkten Blickfeld der Betroffenen ist unerträglich. Im Teilflächennutzungsplan wir unter Punkt 1.3 aufgeführt, dass es ein wichtiges Kriterium ist, auch im Sinne der Gerechtigkeit, dass alle bewohnten Bereiche gleich behandelt werden. Da stellt sich bei mir die Frage, ob wir in Enghausen keine "bewohnten Bereiche" haben. Ich sehe die unter Punkt 4.1.2.2 aufgeführten Kriterien für harte Tabuzonen und unter Punkt 4.1.2.3. aufgeführten Kriterien für weiche Tabuzonen als nicht gerecht an. Ich fordere für Enghausen (vom Ortsbild vergleichbar mit Schwarzersdorf hier wurden 900 m angesetzt) auch einen Mindestabstand von 900 m (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Laut Punkt 3.3.4 sind Boden und Baudenkmäler nicht betroffen. Dem muss ich widersprechen. Wir haben in Enghausen eine Filialkirche in der das älteste monumentale Kreuz der Welt hängt. Jährlich kommen eine Vielzahl an Besucher die dieses Kreuz besichtigen. Schon 2016 wurde von Frau Dr. Sahler vom Landesamt für Denkmalpflege eine Stellungnahme wegen der Beeinträchtigung und negativen Wirkung einer Windkraftanlage im Gebiet um Enghausen abgegeben.

Unter Punkt 4.4.1 werden zur Erschließung der Zone M3 Wirtschaftswege von der Kreisstraße Kr FS26 aufgeführt. Diese befinden sich jedoch zum großen Teil in Privatbesitz. Eine ausreichende Verkehrserschließung an das öffentliche Verkehrsnetz ist somit nicht gewährleistet. Ohne Zustimmung der Eigentümer kann auch keine allgemeine Erschließung inkl. Stromableitung erfolgen.

Der überwiegend größte Teil der Grundstückseigentümer in Zone M3 wird nach meinem Kenntnisstand dem Bau einer WKA auf ihren Grundstücken nicht zustimmen. In Bezug auf die 1-H-Regel (Mindestabstand der Höhe vom WKA zum Nachbargrundstück) sehe ich die weitere Verfolgung der Zone M3 als nicht zielführend. Auch eine Übernahme der Abstandflächen und die Einräumung eines Rotorrechts für den Betrieb von Windkraftanlagen wird von der überwiegenden Mehrheit der Grundstückseigentümer nicht erfolgen.

Der Punkt 6.2.5 Artenschutz ist nicht korrekt bzw. umfassend bewertet worden. Im Umfeld der Konzentrationszone befindet sich nicht nur 1 Fundpunkt eines Uhus, sondern es gibt insgesamt 3 Standorte bei denen sich nachweislich der Uhu aufhält (Kiesgrube Doidorf, Kiesgrube Enghausen, Oberndorf). Diese Standorte bzw. Brutstätten sind teilweise nur 800 m von der ausgewiesenen WKA-Zone M3 entfernt (liegen somit unter dem geforderten Abstand von 1000 m) und sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Freising bekannt. Diese drei Standorte kreisen die WKA-Zone M3 regelrecht ein und somit befindet sich diese Zone mitten Umfeld der streng geschützten Art.

Das auf Seite 25 dargestellte Ausschlussgebiet für Infrastruktur, Schutzgebiete und Abbau ist nicht vollumfassend aufgeführt und daher fehlerhaft. Es fehlen hier große Teile vom Flurstück 101 und 101/1 (im Bereich der Zone M3) auf denen in den vergangenen Jahrzehnten Bentonit und Kies abgebaut wurde. Die Standsicherheit einer Windkraftanlage auf diesen Bereichen ist nicht gewährleistet.

Auf dem Flurstück 101 der Gemarkung Enghausen befindet sich ein gewerblich genutzter Hubschrauberlandeplatz der Fa. Rotorflug. Dieser ist seit einigen Jahrzehnten in Betrieb und wird regelmäßig (täglich) angeflogen. Der Abstand zur WKA-Zone M3 beträgt in westlicher Richtung teilweise weniger als 500 m. Im Hinblick der flugrechtlichen Erlaubnis (Starts und Landungen vorwiegend nur in westliche Richtung, über die Kreisstraße nicht erlaubt) erscheint es mir als fraglich, ob dieser beim Bau einer WKA in Zone M3 weiter betrieben werden kann. Ein entsprechender Einwand der Betreiberfirma gilt als sicher.

Die im ursprünglichen Flächennutzungsplan "Windkraftzonen Windkraft II" der Gemeinde Gammelsdorf ausgewiesene Fläche G2 (Schlaghäuselberg) wurde u.a. aufgrund eines Tiefflugkorridors der Bundeswehr aus der Planung genommen. Diese Zone G2 liegt lediglich 1,6 km von der Zone M3 der Gemeinde Mauern entfernt. Für mich stellt sich die Frage wo sich diese Tiefflugzone befindet bzw. wie genau diese definiert ist. Können Sie mir erklären warum dieser Einwand der Bundeswehr bzgl. Tiefflugkorridor für die Zone M2 nicht zutreffen sollte.

Windkraftanlagen verursachen je nach Bauart, Große, Standort und den aktuellen Windverhältnissen unterschiedlich hohe, für uns Menschen direkt wahrnehmbare Lärmemissionen und Lärm von Wind-

energieanlagen kann mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein. Je nach Veranlagung spürt dies der menschliche Organismus und reagiert mit Stresssymptomen. Diese machen auf Dauer Krank und auch Berichte von Betroffenen aus dem Landkreis Freising bestätigen dies. Zudem wird im Teilflächennutzungsplan bzgl. der geltenden Schutzabstände auf Daten der LUBW verwiesen die aus dem Jahr 2016 sind. Die darin empfohlenen Abstände zur Wohnbebauung sind sogar aus 2012. Inzwischen haben Windkraftanlagen viel größere Abmessungen mit Höhen bis zu 266 m die hier nicht berücksichtigt sind.

Zudem leistet die Ortschaft Enghausen bereits einen nicht unerheblichen Beitrag für die erneuerbaren Energien (Photovoltaik) in der Gemeinde Mauern.

Aufgrund den vorstehenden Gründen beantrage ich, dass die "Konzentrationszone für Windnutzung M3" der VG Mauern, Gemeinde Mauern herausgenommen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Die geringste Entfernung zwischen der Außengrenze der Konzentrationsfläche für Windkraft und dem "westlichsten Haus Enghausens" beträgt 533 m.
- Zu dem Belang der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen hat sich die zuständige Behörde, das Landratsamt Freising Immissionsschutz, bereits geäußert. Die gesetzlichen Regelungen werden in den konkreteren Planungsebenen (Genehmigungsverfahren) beachtet, so dass keine Rechte verletzt werden.
- Um der Windkraft substantiell Raum zu geben, wurden die harten Kriterien (minimale Abstände) angewandt, welche sich dennoch im Rahmen des gültigen Rechtes befinden. Diese wurden für alle "bewohnten Bereiche" angewendet.
- Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, welches für diesen Belang rechtlich zuständig ist, wurde um Stellungnahme gebeten. Es liegt keine Äußerung vor.
- ➤ Die konkrete Verkehrserschließung ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, welches erst im Anschluss an die Änderung des Teilfächennutzungsplans stattfindet.
- Der Flächennutzungsplan ist zuständig für die städtebauliche Ordnung einer Kommune. Das tatsächliche Baurecht und die Realisierung des Vorhabens werden erst in weiteren Verfahren geschaffen bzw. durchgeführt.
- Die rechtlich zuständige Stelle, die untere Naturschutzbehörde, bezog Stellung zum Thema des Artenschutzes. Die planerische Fachebene steht im Kontakt mit der Behörde, um den Umweltbericht korrekt zu vervollständigen.
- Das Bergbauamt der Regierung von Oberbayern wies ebenfalls auf Punkt 4 hin. Im Kapitel 4 der Begründung wird die Information des ehemaligen Bentonit-Abbaus eingepflegt.
- > Die Rotorflug GmbH beteiligte sich in diesem Verfahren.
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat bereits Stellungnahme bezogen. Die Hinweise daraus wurden, und werden, weiterhin in der Planung berücksichtigt.
- ➢ Die zuständige Fachbehörde Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen k\u00f6nnen final erst in der immissionsschutzrechtlichen \u00dcberpr\u00fcfung rechtlich abgewogen werden. Entsprechende Schutzma\u00dcnahmen werden im konkreteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt.
- An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 0 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 16 Anzahl der Stimmberechtigten: 16

1.3. Privater Einwender Nr. 3 vom 08.12.2023

Ich bin Eigentümerin der Flurnummer 101 der Gemarkung Enghausen und somit direkt betroffen von der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage in o.a. Entwurf ausgewiesenen Konzentrationszone "M3". Meine Hoffläche Flurnummer 1 sowie Flurnummer 1/1 befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes und wird von meiner Familie bewohnt. Der Abstand zur Konzentrationszone M3 beträgt 500 m.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, dass in der Datumszeile der Bekanntmachung ein Fehler vorliegt. Die korrekte Datierung dürfte der 10.11.2023 sein.

Ich lege hiermit, ausgehend von der Unterschriftsdatierung von Herrn Ersten Bürgermeister Krojer am 10.11.2023, fristgerecht Einspruch gegen den als M3 ausgewiesenen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft bezüglich der o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Eine detaillierte Stellungnahme dazu wird Ihnen bis spätestens 19.12.2023 nachgereicht. Ich behalte mir jegliche rechtliche Schritte zur Wahrnehmung meiner Rechte ausdrücklich vor.

Privater Einwender Nr. 3 vom 17.12.2023

Ich nehme Bezug auf das bereits am 08.12.2023 bei Ihnen eingereichte Widerspruchsschreiben bezüglich o.a. Entwurfes. Ich bin Eigentümerin der Flurnummer 101 der Gemarkung Enghausen und somit direkt betroffen von der in o.a. Entwurf ausgewiesenen Konzentrationsfläche M3. Meine Hofstelle auf der Flurnummer 1 und 1/1 der Gemarkung Enghausen befindet sich 500 m von der ausgewiesenen Konzentrationsfläche M3 entfernt.

Folgende Einwände unterbreite ich Ihnen hiermit:

- Die Flurnummer 101 ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt sowie langjährig verpachtet und steht somit weder für einen potentiellen Standort für eine Windkraftanlage noch für eine entsprechende Stromableitung ins öffentliche Netz zur Verfügung.
- Unter 4.4.1 des o.a. Entwurfes sind Wirtschaftswege ausgehend von der Kreisstraße FS 26 zur Erschließung der Konzentrationszone M3 angeführt. Der auf der Flurnummer 101 befindliche Wirtschaftsweg ist mein Privateigentum und steht für die Erschließung der Konzentrationszone M3 nicht zur Verfügung.
- Im südwestlichsten Bereich der Flurnummer 101 befindet sich eine Teilfläche, die seit 1979 an die Firma Rotorflug als Hubschrauberlandeplatz verpachtet ist. Die Firma Rotorflug überwacht u.a. ganzjährig Pipelines mit dem Helikopter. Es handelt sich mit 260 genehmigten Starts und Landungen im Jahr hierbei demnach nicht um einen nur sporadisch, sondern ganzjährig und regelmäßig genutzten Landeplatz. Windkraftanlagen auf der ausgewiesenen Konzentrationszone M3 würden sich im notwendigen An- und Abflugbereich befinden und Starts und Landungen unmöglich machen, wie Ihnen bereits schriftlich durch den Stationsleiter des Hubschrauberstandortes Enghausen, Herrn Axel Beer, mitgeteilt wurde. Maßgabe bei der Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes war, dass die Kreisstraße FS 26 nicht überflogen wird.
- Grundsätzlich möchte ich anmerken, dass es sich bei allen verfügbaren umweltrelevanten Informationen von Seiten verschiedener Behörden um Informationen handelt, die sich auf die 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windkraft II" der Verwaltungsgemeinde Mauern Stand 6.6.2023 beziehen, also nicht auf die aktuellen ausgewiesenen Zonen, sondern v.a. auf die vorherigen bevorzugten Zonen M1 und M2. Eine Aussagekraft für die ausgewiesene Konzentrationszone M3 ist somit nicht gegeben. Der Einfluss von Windkraftanlagen durch Infraschall (low frequency noise) auf die Gesundheit des Menschen steht zunehmend im Fokus. Die Arbeitsgruppe Infraschall der Universitätsklinik Mainz untersucht systematisch den Einfluss von Infraschall auf biologische Gewebe und Organismen. Die Aktivität von Herzfasern wird nachweislich durch Infraschall beeinflusst. Die in o.a. Entwurf zitierte LUBW, 2016a: "Der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall liegt bereits in 150 m Abstand deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen, in üblichen Abständen der Wohnbebauung noch weiter darunter." bedarf der weiteren Diskussion. Denn es geht nicht nur um die Wahrnehmung von Infraschall, sondern um dessen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit des Menschen. Letztere kann meines Erachtens nicht verneint werden. Dies gilt es bei der Planung zu beachten. Klagen gegen Betreiber von bestehenden Windkraftanlagen wegen gesundheitlicher Beschwerden belegen, dass weitergehende Studien dringend verfolgt werden müssen, um eine für die menschliche Unversehrtheit jedes Individuums, ausreichend große Abstandsfläche zu Infraschallquellen zu definieren. In einem Gerichtsurteil aus Frankreich wurde den Klägern bereits ein 6-stelliger Schadensersatzbetrag zugesprochen. Ich melde hiermit bereits heute die Wahrnehmung meiner Rechte zur Anmeldung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Genehmigungsbehörde sowie dem Betreiber an und behalte mir sämtliche Rechte dahingehend vor.
- Auf der Seite 23 des Entwurfes wird das Ziel der Gemeinde Mauern dargelegt, "die negativen Auswirkungen von WKA für Bereiche der Wohnnutzung zu minimieren, das heißt möglichst große Abstandswerte zu definieren, die über den reinen Lärmschutz hinausgehen." In diesem Zusammenhang wird auf Herrn Dirnberger verwiesen, der die optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 600 m als "kaum noch Probleme bereitend" einstuft. Im Sinne des Gleichstellungsgrundsatzes, den die Gemeinde für alle Bewohner der Verwaltungsgemeinschaft anführt, stellt sich die Frage, warum ein Anwohner im Außenbereich andere Reaktionen auf die optische Wirkung zeigen sollte als ein Bewohner in einem Wohngebiet und inwieweit die Gemeinde Ihrem Vorhaben der Gleichstellung so nachkommen kann. Die Quelle für Herrn Dirnberger wird leider nicht dezidiert genannt, jedoch gehe ich davon aus, dass hier auf sein Buch "Windkraftanlagen in der Bayerischen Kommune" (Dirnberger, Hesse, Hummel), erschienen 2012, Bezug genommen wird. Die Höhe und der Durchmesser der potentiell zukünftig geplanten WKA's dürfte wesentlich größer ausfallen und sollte allgemein eine entsprechende Überar-

beitung der Richtwerte sowohl in Bezug auf die optische Beeinträchtigung als auch auf die entsprechenden Lärmemissionswerte bedingen. Grundlagen für die im Teilflächennutzungsplan-Entwurf deklarierten Schutzabstände bilden die beiden Veröffentlichungen der LUBW aus dem Jahre 2016 und der darin aufgeführte Mindestabstand zur Wohnbebauung, der sogar auf das Jahr 2012 zurückgeht. Der von der WHO vorgegebene Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitlichen Auswirkungen soll nachts mit 40 dB eingehalten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind grundsätzlich ab 52 dB zu erwarten. Die diesen Ausführungen zugrundeliegenden Windräder sind nicht mit den aktuell geplanten Windrädern mit Höhen von über 250 m zu vergleichen. Ein Abstand von der Konzentrationszone der Anwohner von teilweise nur 500 m ist aus o.a. Ausführungen nicht akzeptabel. Unter 4.2. des o.a. Entwurfes wird angeführt: "Diese Zonen berücksichtigen auch den Abstand der harten Tabuzonen von 650 m zur Wohnbebauung (Mischgebiet, Dorfgebiet, Außenbereichsanwesen)". Letzteres kann in Bezug auf die M3 Konzentrationsfläche in Enghausen nicht nachvollzogen werden. Dem Gleichstellungsvorsatz kann hier wohl nicht nachgekommen werden.

Eine Auswirkung auf Boden- und Baudenkmäler wird in o.a. Entwurf unter 3.3.4. verneint. Im Ortskern von Enghausen befindet sich die Filialkirche mit dem ältesten monumentalen Kreuz der Welt, welches ganzjährig zahlreiche Besucher zur Besichtigung anzieht. Eine entsprechende Stellungnahme zur Beeinträchtigung und negativen Wirkung von Windkraftanlagen im Einzugsbereich Enghausen wurde 2016 von Frau Dr. Sahler vom Landesamt für Denkmalpflege verfasst.

Bislang wurden keinerlei naturschutzrechtliche Untersuchungen im Umfeld des Standortes durchgeführt. Solange diese nicht vorliegen und einwandfrei belegen, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von einschlägig vorhandenen gefährdeten Brutvogelarten wie Uhu, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch etc. vorliegt, gilt dieser Standort als ungeeignet. Denn aus saP-Untersuchungen in benachbarten Wäldern geht hervor, dass die Region mit derartigen Brutvögeln dicht besiedelt ist. Darauf wurde u.a. in der Stellungnahme der UNB des LRA Freising im November 2023 abgestellt als einer der Hinderungsgründe für benachbarte Potentialflächen im Gemeindegebiet Mauern und Gammelsdorf. Rechtliche Schritte u.a. durch die Involvierung des Naturschutzvereins VLAB behalte ich mir ausdrücklich vor. Gleiches gilt für den Aspekt der Flugsicherung, welcher für zahlreiche, im Sommer 2023 ursprünglich noch als geeignet angesehenen, Potentialflächen in Gemeindegebieten der VG Mauern das "Aus" bedeuteten. Ich fordere hierzu eine entsprechende Untersuchung der konkret vorliegenden Potentialfläche. Entsprechendes gilt für noch nicht vorliegende immissionsschutzrechtliche Gutachten wie z.B. Schallschutz.

Es bestehen also mehrere relevante Hindernisgründe, die darauf schließen lassen, dass eine weitere Verfolgung der Konzentrationszone M3 nicht zielführend ist und unnötig finanzielle Mittel beanspruchen würde. Ein Anspruch auf Vollständigkeit der Hindernisgründe wird nicht erhoben. Ich fordere eine ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszone M3.

Jegliche rechtliche Schritte zur Wahrnehmung meiner Rechte behalte ich mir ausdrücklich weiterhin vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Der Flächennutzungsplan ist zuständig für die städtebauliche Ordnung einer Kommune. Das tatsächliche Baurecht und die Realisierung des Vorhabens werden erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geschaffen bzw. durchgeführt.
- ➤ Die konkrete Verkehrserschließung ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahren, welches erst im Anschluss an die Änderung des Teilfächennutzungsplanes stattfindet.
- Die Rotorflug GmbH beteiligte sich in diesem Verfahren.
- Die Fachbehörde Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen k\u00f6nnen final erst in der immissionsschutzrechtlichen \u00dcberpr\u00fcfung rechtlich bewertet werden. Entsprechende Schutzma\u00dcnahmen k\u00f6nnen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt werden.
- > Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.
- Die rechtlich zuständige Stelle, die untere Naturschutzbehörde bezog Stellung zum Thema des Artenschutzes. Die planerische Fachebene steht im Kontakt mit der Behörde um den Umweltbericht korrekt zu vervollständigen.
- Zum Thema Flugsicherung wurden mehrere Stellen beteiligt, welche alle ihr Einverständnis für die Flächen gegeben haben, mit Ausnahme der Teilstreichung der Konzentrationszone M1. Zu den Behörden zählte das Luftamt Südbayern, das BAIUDBw, das BAF, die DFS ebenso der Flughafen München. Auch mehrere Modellfliegerverbände wurden um Beteiligung gebeten.
- An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 0 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 16 Anzahl der Stimmberechtigten: 16

1.4. Privater Einwender Nr. 4 vom 14.12.2023

Zur geplanten Konzentrationszone "M3" der Gemeinde Mauern erhebe ich fristgerecht folgende Einwände!

- 1. Ich bewohne mit meiner Familie den Weiler Geiting. Die im Flächennutzungsplan mit Zone M3 bezeichnete Konzentrationsfläche befindet sich in südwestlicher Richtung zu meinem landwirtschaftlichen Betrieb und beginnt bereits in einer Entfernung von ca. 700 m. Angesichts der Dimension moderner Windkraftanlagen mit 250 m und mehr, erscheint der Abstand zu gering. In der inhaltlichen Herleitung einer 10H-Abstandsregel, waren in dieser Nähe einer Anlage, erhöhte gesundheitlichen Risiken durchaus befürchtet worden. Die optisch bedrängende Wirkung betrachte ich als erheblich und die Licht- und Lärmemissionen, sowie daraus resultierende Risiken und Beeinträchtigungen aufgrund der Lage in unmittelbarer Windrichtung als nicht abschätzbar. Die Abstände zu bewohnten Bereichen (auch Außenbereich) wie in 4.1.2.3 "Kriterien für weiche Tabuzonen in besiedelten Bereichen" im Flächennutzungsplan sind für mich nicht nachvollziehbar und inakzeptabel!
- 2. Ein Teil der Flächen, die sich in der "Konzentrationszone Windkraft" befindet, wird von mir im Haupterwerb landwirtschaftlich genutzt. Es bestehen für die fraglichen Flurnummern langfristige Pachtverträge. Eine Beschneidung dieser Flächen wäre ein erheblicher Eingriff in die wirtschaftliche Ertragssicherheit und Ausrichtung meines landwirtschaftlichen Betriebes und stellt somit eine Beeinträchtigung in der Ausübung meines Berufes dar.

Aufgrund dessen beantrage ich, dass die "Konzentrationszone für Windnutzung M3" der VG Mauern, Gemeinde Mauern herausgenommen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Es wurden die Kriterien für die sog. harten Tabuzonen zur Auswahl der Konzentrationszone herangezogen, um der Windkraft substanziell Raum zu geben. In der konkreten Umsetzung (Genehmigungsverfahren) werden die finalen Standorte und Höhen der Windkraftanlagen festgesetzt, welche sich an das bestehende Recht halten werden.
- Der Flächennutzungsplan ist zuständig für die städtebauliche Ordnung einer Kommune. Das tatsächliche Baurecht und die Realisierung des Vorhabens werden erst in weiteren Verfahren geschaffen bzw. durchgeführt.
- > An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 0 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 16 Anzahl der Stimmberechtigten: 16

Ein Mitglied aus dem Gremium nimmt erst ab TOP 2, Abstimmung privater Einwender Nr. 5 an der Gemeinderatssitzung teil.

1.5. Privater Einwender Nr. 5 vom 18.12.2023

Ich bewohne und bewirtschafte mit meiner Familie mein landwirtschaftliches Anwesen in Enghausen. Da ich von den Konzentrationszonen Windkraft II direkt betroffen bin, erhebe ich folgende Einwände zur geplanten Konzentrationszone M3:

Im Teilflächennutzungsplan wird unter Punkt 1.3 erläutert, im Sinne der Gerechtigkeit für alle bewohnten Bereiche zu handeln. Die Konzentrationszone M3 liegt aber nur 500 m vom westlichsten Haus Enghausens entfernt. Ist Enghausen kein "bewohnter Bereich"? Nach Artikel 3 Grundgesetzbuch sollen alle Menschen gleichbehandelt werden, allerdings wurde dieses Gesetz bei der Festlegung der aufgeführten Kriterien für harte Tabuzonen (Punkt 4.1.2.2) und weiche Tabuzonen (Punkt 4.1.2.3) nicht berücksichtigt.

Desweitern werden unter Punkt 4.1.2.2 die Kriterien des Schallschutzes erläutert. Diese beziehen sich auf die LUBW (2016b), die nicht mehr mit den Größen und Dimensionen heutiger und zukünftiger Windkraftanlagen zu vergleichen sind. Eine WKA in der geplanten Größe erzeugt Infraschall, diese ist je nach Entfernung kaum hörbar, aber für den Körper spürbar, dies belegt eine Studie der Mainzer Universität. In Frankreich wurde bereits gerichtlich anhängigen Schadensersatzklagen in Höhe von 200.000 EUR

stattgegeben. Infraschall beeinträchtigt It. zahlreichen wissenschaftlichen Studien (u.a. UBA 2014) im Abstand von bis zu 4 km neben anderen Organen nachweißlich die Aktivität des Herzens und macht somit dauerhaft krank. Daher fordere ich eine Lärmberechnung von hörbarem und nichthörbarem Schall für den Standort Enghausen.

Laut Punkt 3.3.4 sind Boden- und Baudenkmäler nicht betroffen. Dem ist nicht so. In der Filialkirche in Enghausen befindet sich das älteste Monumentalkreuz der Welt. Es kommen seit dessen Restaurierung jährlich eine große Anzahl an Besuchern zur Besichtigung. Vom Landesamt für Denkmalpflege gab es schon 2016 von Frau Dr. Sahler eine Stellungnahme, welche die negativen Auswirkungen einer WKA in unmittelbarer Nähe Enghausens auf den Ensembleschutz aufzeigt.

In Punkt 4.4.1 Verkehrserschließung, ist die Zuwegung beschrieben. Die Zone M3 soll über die Wirtschaftswege, die von der Kreisstraße FS 26 abzweigen, erreicht werden. Zwei dieser Wirtschaftswege sind in Privatbesitz und ein weiterer Wirtschaftsweg, der sich im Besitz der Gemeinde Mauern befindet, führt nicht bis zur Konzentrationszone, somit ist keine Anbindung von der Kreisstraße FS26 vorhanden. Für die Wege zur Konzentrationszone M3 müssten aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen geebnet und geschlossener Waldbestand gerodet werden. Für den Bau und Unterhalt einer WKA werden Wege mit einer Breite von 4 - 6,5 m, je nach Gelände und Kurvenradius, benötigt. Neben den Wegen wird zusätzlich eine Fläche von mindestens drei Metern beidseitig, vom eventuellen Baumbestand freigehalten. Das zeigen alle Beispiele der bereits vorhandenen WKA (Lustholz, Gröberner Forst etc.) im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm. Eine baumfreie Schneisenbreite von 12 Metern als erforderliche Zuwegung ist auch realistisch im Hinblick auf das für die Schwertransporte notwendige Lichtraumprofil von 6.8 m in einer Höhe von 4,6 Metern. Große Teile des Waldes müssten für die WKA und deren Zuwegung gerodet werden. Die Wege zur Konzentrationsfläche Zone M3 müssen vollständig eine durchschnittliche Breite von 15 m aufweisen. Diese Flächen müssten gerodet bzw. eingeebnet werden. Diese Eingriffe hätten eine große Auswirkung und sind auf die Landschaft und ist nicht mit Punkt 5 Städtebauliche und landschaftliche Ziele, Absatz 2 zu vereinen. Die kahlgeschlagenen Flächen müssen zu einem großen Teil dauerhaft von Bewuchs freigehalten bzw. bei notwendigen Reparaturen oder Wartungen von Generator oder Rotoren neu gerodet werden. Auch nach der Errichtung muss die Zufahrt zu den Anlagen mit schwerem Gerät möglich sein und wird als Kranaufstellungsfläche etc. benötigt.

Zur Stabilisierung der Statik werden pro Windturbinen-Turm bis zu 5.000 t Stahlbeton als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4.000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für alle Mal vollversiegelt. An einen Rückbau ist realistischer Weise kaum mehr zu denken. Per Gesetz ist der Betreiber leider nur verpflichtet 1 m tief Bodenaustausch vorzunehmen was bedeutet, dass das Stahlbetonfundament mehrheitlich im Boden verbleibt. Unser, über Millionen von Jahren entstandene Waldboden und einziger Boden, im Gegensatz zu bewirtschafteten Flächen, der bei Starkregen Wasser speichern kann, wird dadurch komplett zerstört. Durch den massiven Eingriff durch die immensen Rodungsflächen und Kahlschlag (z.B.: bei 3 Windkraftanlagen entspricht dies einer Fläche von ca. 10 Fußballfeldern) ist der Waldboden der Sonne schutzlos ausgesetzt. Es handelt sich folglich um eine systematische und irreparable Austrocknung des wertvollen Waldbodens, was auch noch durch die Windturbulenzen der Rotorblätter verstärkt wird.

Fazit:

All diese umweltzerstörerischen Nebenwirkungen einer WKA im Wald, besitzen in keinster Weise einen positiven Gegenwert zur Klimarettung.

Die Angaben unter Punkt 6.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Seite 48) sind nicht korrekt. Um die Zone M3 gibt es nicht nur einen, sondern drei Brutplatz-Fundorte (Kiesgrube Oberndorf, Doidorf und Enghausen) des Uhus. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Freising hat im Sommer 2023 eine Brutstätte in unmittelbarer Nähe gesichtet und registriert. Außerdem befinden sich im ausgewiesenen Gebiet die seltenen und lt. WaLG schutzwürdigen Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Kolkraben und Schwarzspechte, die für das Waldökosystem von besonderer Bedeutung sind. Auch Rotmilane, verschiedene Fledermausarten und viele weitere Tierarten haben in diesem Waldgebiet ihren Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hier verweise ich auf das BayNatSchG Artikel 1 "Allgemeine Verpflichtungen zum Schutz der Natur" und Artikel la "Artenvielfalt sowie dem Grundrecht Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG "Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit". Durch die geplanten Windanlagen würde sehr viel gewachsener Waldbestand als Klimafaktor unwiderruflich vernichtet und damit auch die günstige Klimaleistung des Waldes reduziert. Beim Einschlag von Schneisen werden die Bäume, die stehen bleiben, einem erhöhten Winddruck ausgesetzt, was zur Folge hat, dass die Randbäume durch Sturmeinwirkung abbrechen oder umstürzen.

Im Winter bildet sich an den Rotorblättern Eis, das durch die laufende WKA abgeworfen wird, und somit eine lebensgefährliche Bedrohung bei der Waldarbeit darstellt. Dadurch wird es mir unmöglich sein, mein Waldgrundstück Flur Nr. 130 und Flur Nr. 101/1 in der Konzentrationszone M3 gemäß Unfallverhütungsvorschrift DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten sicher zu bewirtschaften.

3.2.1 Allgemeine Anforderungen Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (BGV/GUV-V AI) hat der Unternehmer notwendige Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren zu treffen. Bei der Waldarbeit sind dabei u. a. die Einflüsse, die sich aus den Umgebungsbedingungen sowie aus den verwendeten Arbeitsmitteln ergeben, zu beachten.

Durch eine WKA werde ich in der Ausübung meines Berufs erheblich eingeschränkt. Dies widerspricht dem Punkt 8.4.11. Hier ist festgelegt, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in der Konzentrationszone M3 uneingeschränkt möglich sein soll.

Windräder geraten nicht selten in Brand und dies stellt ein hohes Risiko dar. Es liegen keine Brandschutz- und Löschwasserkonzepte vor. In Windkraftanlagen sind Kunststoffe verbaut sowie Öle, Fette und ggf. Kühlflüssigkeiten in den Anlagenteilen enthalten, die im Brandfall große Mengen Atemgifte freisetzen. Durch die giftigen Gase sind die Personen, welche sich in Windrichtung befinden, und die angrenzenden Orte zusätzlich einer großen Gefahr ausgesetzt.

Obwohl der Schaden durch Windkraftanlagen an der Natur und der Gesundheit der Bevölkerung vor allem andern zu betonen ist, so darf der Wertverlust der Immobilien in und um Windparks hier nicht unerwähnt bleiben. Häuser werden unverkäuflich oder erleiden Einbußen bis 40 % ihres Wertes. Mietwohnungen müssen günstiger angeboten werden oder stehen gar leer. In Dänemark zum Beispiel ist dieser Wertverlust anerkannt und offenbar seit 2009 gesetzlich geregelt. Für Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden, erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.

Desweitern möchte ich anmerken, dass die "Änderung des Flächennutzungsplanes zu den "Konzentrationszonen Windkraft II" immer als "11. Änderung" ohne Angabe des Datums geführt wird und somit irreführend und nicht revisionssicher ist. In der aktuellen Bekanntmachung (von 10.11.2023) der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II", Gemeinde Mauern ist unter Punkt 1 die Billigung des Gemeinderats vom 09.11.2023 aufgeführt. Hier wurde jedoch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II", Gemeinde Mauern und die dazugehörigen Stellungsnahmen zum Entwurf vom 06.06.2023 gebilligt, dies ist jedoch nicht dokumentiert. Im Entwurf vom 06.06.2023 ist noch die Zone M2 enthalten und in Enghausen lediglich 6,5 ha als Eignungsfläche ausgewiesen. Die Zone M2 wurde entnommen und die Eignungsfläche bei Enghausen (Zone M3) auf 27,3 ha durch das Verringern der Abstände auf die harten Tabuzonen erhöht. Dies ist eine gravierende Veränderung zum Stand von 06.06.2023. Hier verweise ich nochmals auf den Gleichstellungsgrundsatz, der nicht angewendet wird.

Der Ortsteil Enghausen hat bereits viel in erneuerbare Energien/Photovoltaik investiert und bringt sich somit aktiv in der Energiewende mit ein.

Aufgrund der vorstehenden Gründe beantrage ich, dass die "Konzentrationszone für Windnutzung M3 der VG Mauern", Gemeinde Mauern, herausgenommen wird.

Die hier vorgetragenen Hinderungsgründe sind nur die wesentlichen Gründe ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ich behalte mir jegliche Schritte zur Wahrnehmung meiner Rechte ausdrücklich vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Die minimalste Entfernung zwischen der Außengrenze der Konzentrationsfläche für Windkraft und dem "westlichstem Haus Enghausens" beträgt 533 m.
- Um der Windkraft substantiell Raum zu geben, wurden die Kriterien für die sog. harten Tabuzonen angewandt, welche sich im Rahmen des gültigen Rechtes befinden. Diese wurden für alle "bewohnten Bereiche" verwendet.
- Die Fachbehörde Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen k\u00f6nnen final erst in der immissionsschutzrechtlichen \u00dcberpr\u00fcfung rechtlich beurteilt werden. Entsprechende Schutzma\u00dcnahmen k\u00f6nnen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt werden.
- ➤ Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände vorgebracht.
- ➤ Die konkrete Verkehrserschließung ist Teil des Bebauungsplanverfahren, welches erst im Anschluss an die Änderung des Teilfächennutzungsplanes stattfindet.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde beteiligt und teilte in seinen Stellungnahmen jeweils das Einverständnis mit. Maßnahmen zur Minderung von möglichen negativen Auswirkungen werden in den weiteren Verfahren (Genehmigungsverfahren) festgehalten. Es teilte weiterhin mit:
 - "Der evtl. notwendige waldrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft. (siehe auch Kap. 4.9. der Begründung mit Umweltbericht). Die Planung der Windkraftenergieanlagen sollte möglichst flächensparsam erfolgen. Beispielsweise sollen vorhandene

Wege integriert werden (siehe auch Kap. 6.5.2 der Begründung mit Umweltbericht)". Diese Hinweise werden in den zukünftigen Verfahren (Genehmigungsverfahren) berücksichtigt.

- Auch das Landesamt für Umwelt wurde beteiligt. Die rechtlich zuständige Stelle, die untere Naturschutzbehörde bezog Stellung zum Thema des Artenschutzes. Die planerische Fachebene steht im Kontakt mit der Behörde, um den Umweltbericht korrekt zu vervollständigen.
- Die Eisbildung an Windkraftanlagen ist in Deutschland abhängig der Lage und tritt eher selten ein. Konkrete Gefahrenminimierungsmaßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgehalten.
- ➢ Die Behörde Brandschutz der Regierung von Oberbayern, wurde am Verfahren beteiligt und teilte keine Einwände mit. Konkrete Gefahrenminimierungsmaßnahmen werden jedoch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgehalten.
- Es handelt sich bei der ersten Auslegung um den Vorentwurf, welches klar erkenntlich sowohl im Dokument des Titelblattes als auch in der Kopfzeile zu lesen ist. Die zweite Auslegung behandelt den Entwurf.
- > An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 1 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 17 Anzahl der Stimmberechtigten: 17

1.6. Privater Einwender Nr. 6 vom 19.12.2023

Gegen die geplanten Konzentrationszone M3 erheben wir als betroffene Grundstückseigentümer und als unmittelbare Anlieger Einspruch.

M3 beinhaltet Flächen, die sich in unserem Eigentum befinden (F1.-Nrn. 611, 613, 626, 632). Auch unsere Hofstelle (F1.-Nr. 596) ist von dieser Zone lediglich 500 m entfernt. Durch den Bau einer Windkraftanlage auf unseren bzw. benachbarten Feldern und Waldflächen sehen wir unsere seit Jahrhunderten bestehende Existenzgrundlage und praktische Berufsausübung bedroht. Eine Realisierung dieses Vorhabens hätte zudem gravierende Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Boden, Wasser, Mensch, Flora und Fauna, Landschaft, Klima, Kultur

Ziel des Flächennutzungsplans ist, die Auswirkungen einer WKA auf o.g. Schutzgüter zu bewerten und zu minimieren. Unter anderem wird darin erklärt, "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten. Auch eine "Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Landschaft" wird angestrebt (1.3, S.13)

Folgt man den genaueren Ausführungen des TFNP werden diese Kriterien jedoch nicht befolgt. Es liegen Aussagen vor, die widersprüchlich bzw. falsch sind und gegen die wir Einwände erheben. Außerdem muss angemerkt werden, dass es sich bei allen verfügbaren umweltrelevanten Informationen der befragten Behörden um Stellungnahmen handelt, die sich auf die 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windkraft II" der VG Mauern vom 6.6.2023 beziehen. Zu diesem Zeitpunkt hatte man sich auf die Zonen M1 und M2 festgelegt. Die Zone M3 wurde erst mit der Version des TFNP vom 9.11.2023 als Eignungsfläche bestimmt. Somit beziehen sich die überwiegenden Stellungnahmen der Behörden nicht auf M3 und sind daher nicht zutreffend.

Schutzgut Boden

Bester Waldboden (frischer, sandiger Lehm) und Ackerboden hoher Qualität und Bonität (Bodenzahl 72) würden durch die flächige Versiegelung unwiederbringlich zerstört und sind somit grundsätzlich für eine Überplanung nicht geeignet. Dies widerspricht auch der Intention des im TFNP aufgeführten Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), das "den Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen" (3.1. S.15) sowie die Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen in den Vordergrund stellt. Ebenso wäre dieses Vorhaben nicht mit dem Grundsatz der Regionalplanung in Einklang zu bringen, der sich für den Erhalt bzw. Erhöhung der Flächensubstanz des Waldes ausspricht (vgl. 8.4.7, S.73).

Entgegen der Angaben im TFNP (4.4.1 S. 36) sind die Zuwegungen zur Konzentrationszone M3 nicht an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und somit nicht erschlossen. Vorhandene Wege sind größtenteils Privatwege. Der notwendige neu angelegte Wegebau würde weiteren wertvollen Boden verschlingen.

Im Regionalplan (3.2, S.15 ff.) werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bentonit dargestellt. Ein noch nicht ausgehobenes Vorranggebiet befindet sich aber unseres Wissens nach auch auf anliegenden Flächen der ausgewiesenen Zone. Dies wurde im TFNP nicht berücksichtigt.

Schutzgut Wasser und Klima

Der Bodenwasserhaushalt wird durch das tief greifende Fundament der Anlage gestört, was sich auf das Grundwasser und dessen Wasserführung und damit unweigerlich auf den umliegenden Baumbestand sowie auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auswirkt. Auch die Hochwassergefahr steigt durch die Versiegelung des Standorts, der groß dimensionierten Zuwegungen sowie durch die Beeinflussung der natürlichen Wasserführung.

Es ist fachlich nachgewiesen, dass Windkraftanlagen größere Mengen von wassergefährdenden Stoffen benutzen. Der Schattenwurf der Rotorblätter und die großflächige Versiegelung des Bodens verursachen Veränderungen im lokalen Klima bzw. Mikroklima.

Schutzgut Mensch

Laut TFNP ist "das Ziel der Gemeinde Mauern, die negativen Auswirkungen von WKA für Bereiche mit Wohnnutzung zu minimieren, das heißt möglichst große Abstandswerte zu definieren (...)" (4.1.2.2, S.23). Die Vorgehensweise bei der Auswahl geeigneter Flächen wird dabei durch die Darstellung harter und weicher Tabuzonen beschrieben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den weichen Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen "aufgrund von städtebaulichen Zielen der Gemeinde, auf Basis eigener Kriterien, eine Nutzung durch WKA ausgeschlossen wird" (4.1.1, S. 21). Es werden also im TFNP die "weichen" Kriterien angestrebt, in den Plänen aber nicht umgesetzt. Zu unserem Hof in Hartshausen als auch zu den Ortschaften Enghausen, Peterswahl, Schlaghäuseln und Bergmartl ergibt sich somit - durch die Anwendung der "harten" Tabuzonen - ein Abstand von nur 500 Metern. In der Vergangenheit wurden bei ähnlichen Vorhaben in Schwarzersdorf mind. 900 m Schutzabstand festgelegt. Aus aktuellen Fachbeiträgen des Bay. Rundfunks werden sogar mind. 1000 m Abstand zu einer Bebauung angegeben. In der Gemeinde Au beträgt der Abstand zum Außenbereich 800 m. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung und geht nicht konform mit dem im TFNP wichtigen und mehrmals genannten Kriterium, "im Sinne der Gerechtigkeit, alle bewohnten Bereiche (...) gleich zu behandeln."(1.3, S.13). Die Gemeinde Mauern verwendet für die Festlegung der Abstandsbemessung eine veraltete Richtlinie (LUBW 2016, basierend auf Daten aus dem Jahr 2012). Diese bezieht sich auf Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Auch von einer Lärmentwicklung von 105 dB wird ausgegangen. Diese Daten treffen aber auf aktuelle, wie in unserer Zone geplante, bis zu 300 m hohe Windräder, nicht zu.

Somit ist diese Abstandsbemessung nicht haltbar. Durch die höhere Bauweise ergeben sich u.a. eine starke Zunahme der Lärmemission sowie der optisch bedrängenden Wirkung. Außerdem sind die harten Tabuzonen nicht in Einklang zu bringen mit der Aussage bzgl. Lärm/Schallschutz auf S.23: "Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung ist deshalb der empfohlene Richtwert von 700 m sinnvoll (...)." (4.1.2.2, S.23) Ebenso müssen der unter Punkt 4.1.2.2 von der LUBW übernommenen These zum Thema Infraschall neuere Forschungsstudien entgegengesetzt werden, wie z.B. die der Mainzer Universitätsmedizin, die angibt, dass der von Windkraftanlagen ausgehende Infraschall sich auf den menschlichen Körper nachweislich gesundheitsschädlich auswirken kann. Des Weiteren würde der Bau einer WKA die Bewirtschaftung unserer Flächen nicht nur während der Bauphase behindern, sondern die von den Rotorblättern ausgehende Gefahr durch "Eiswurf" (vgl. WKA Kammerberg, Januar 2017) würde unsere forstwirtschaftliche Tätigkeit, die v.a. im Winter stattfindet, erheblich beeinträchtigen.

Schutzgut Kultur

Unter 3.4.4 wird behauptet, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen "weder von Boden- noch von Baudenkmälern betroffen" sind (3.4.4, S.20). Diese Behauptung ist vor dem Hintergrund der nahegelegenen Filialkirche Enghausen mit dem ältesten monumentalen Kreuz der Welt nicht tragbar. Bereits im Jahr 2016 wurde von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege eine Stellungnahme bzgl. der negativen Wirkung einer Windkraftanlage abgegeben.

Schutzgut Flora und Fauna und Jagd

Der ledigliche Vermerk auf Seite 64, dass die Übersichtsbegehung, die Herr Alexander Scholz in der Gemeinde Nandlstadt durchgeführt hat, "aufgrund der räumlichen Nähe und der annährend (!) gleichen naturräumen Ausstattung ebenfalls als repräsentativ für die Konzentrationszonen M1 und M3 angesehen [wird]" (8.1, S.64), wird dem geplanten Vorhaben nicht gerecht. Neben dem in unmittelbarer Nähe der Konzentrationszone M3 bekannten und gesicherten Vorkommen des Uhus, möchten wir auch auf folgende schützenwerte, in unmittelbarer Nähe vorkommende Tierarten hinweisen: u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Kiebitz, Feldlerche, Sperber, Habicht, Waldschnepfe, Fledermäuse, Fledermäuse, Eulen, Schwarzspecht, der zahlreiche Höhlen in den u.g. Alt-Tannen unterhält (Die Beobachtungen erfolgten 2023 durch Alexander Jahrstorfer, Dipl-Forst-Ing.(FH), geprüfter Ornithologe und Jäger in der Zone M3 bzw. im Umkreis von 500m).

Wir widersprechen somit der Aussage: "Aufgrund der vorliegenden Planung werden keine gesonderten Überwachungsmaßnahmen für notwendig erachtet." (6.9, S.59). Zudem werden unter 6.2.5 die Wald-

flächen als "unstrukturierter Fichtenforst" aufgeführt. Dies entspricht nicht der Tatsache. Auf den betroffenen Teilflächen der F1.-Nr. 632 handelt sich vielmehr um einen standortgerechten, strukturreichen, naturnahen Tannen-Fichtenbestand mit einzelnen Kiefern, unter dem eine flächige Tannenverjüngung heranwächst, die sich bereits auch auf Nachbarbestände ausbreitet. Die vorkommenden Alt-Tannen suchen im Landkreis Freising ihresgleichen. Auch Buchengruppen, Erlen und sonstige Laubhölzer finden sich dort wieder. Aus jagdlicher Sicht ist anzumerken, dass die Errichtung einer WKA auch negative Auswirkungen auf das vorhandene Wildvorkommen hat. Die hiesige Jägerschaft wird dadurch in ihrer Jagdfläche als auch Jagdausübung beschnitten. Eine Abwanderung des Wildes und die flächenmäßige und immissionsbedingte Schmälerung unserer begrenzten Eigenjagd bedeuten zudem für uns finanzielle Einbußen.

Schutzgut Landschaft

Die Aussage, dass "Nur ein kleiner Bereich [...] einer landwirtschaftlichen Nutzung [unterliegt]" (6.2.3, S. 45) ist falsch. Nur ein Drittel von M3 ist Waldfläche, bei den restlichen zwei Dritteln handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im FNP wird angegeben, "dass ein weiteres Ziel in der Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Landschaft liegt" (1.3, S.13). Es gibt wohl keinen gewaltigeren Einschnitt in das Landschaftsbild als ein bis zu 300 m hohes Windrad mit dessen gewaltiger Fernwirkung

.

Weitere gewichtige Punkte gegen die Errichtung einer WKA sind:

- Die geplante Zone ist für eine WKA nicht geeignet, da sich am Ortsrand von Enghausen seit Jahrzehnten ein Hubschrauberunternehmen mit Start- und Landeplatz in 500 m zu M3 befindet, das eine wichtige Landkreis übergreifende Überwachungstätigkeit ausübt. Zudem liegt Enghausen grundsätzlich in der Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr.
- Die Zone M3 liegt unweit der Luftverteidigungsanlage Freising (Radaranlage Haindlfing), woraus sich eine Bauhöhenbeschränkung ergibt und damit eine Errichtung einer WKA unmöglich macht.
- Die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage ist grundsätzlich in Frage zu stellen, insbesondere im wenig windreichen tertiären Hügelland. Schon 2011 erfolgte die Rücknahme des beantragten Windrades im Gemeindegebiet u.a. aus Gründen "nicht ausreichender Wirtschaftlichkeit". (Vgl. dazu auch: Windatlas-Studie Stand 6.12.2023: Systematische Ungenauigkeit in den Ergebnissen der Windatlasse)
- Die Errichtung einer WKA unweit unserer Hofstelle würde einen erheblichen Wertverlust dieser und unseres Grundeigentums allgemein bedeuten und damit unsere Lebensgrundlage beschneiden. Der abschließenden Zusammenfassung im TFNP auf S. 58 ff., dass "von sehr geringen bis geringen Auswirkungen auf Schutzgüter ausgegangen werden" kann und dass "durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind", widersprechen wir.

Wir fordern aufgrund unserer aufgeführten Argumente eine ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszone M3. Die vorgetragenen Hinderungsgründe sind dabei nur die wesentlichsten Gründe ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Wir behalten uns jegliche rechtlichen Schritte zur Wahrnehmung unserer Rechte ausdrücklich vor.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Alle Behörden der ersten Auslegung wurden in der zweiten Auslegung, zum Entwurf, erneut beteiligt. Diese Stellungnahmen werden wieder geprüft und bei Bedarf eingearbeitet. Maßgebliche Änderungen der Planungen sind dadurch jedoch nicht gegeben. Die Stellungnahmen von unterschiedlichen Trägern öffentlicher Belange können aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten gegensätzlich oder widersprüchlich sein.
- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding teilte seine Hinweise mit dem Vorhaben mit. Diese werden in den zukünftigen Verfahren (Genehmigungsverfahren) berücksichtigt.
- Auch das Landesamt für Umwelt wurde beteiligt.
- Die konkrete Verkehrserschließung ist Teil des Genehmigungsverfahrens, welches erst im Anschluss an die Änderung des Teilfächennutzungsplanes stattfindet.
- Das Bergamt der Regierung von Oberbayern wies auf den Punkt des Bentonit-Abbaues hin. Im Kapitel 4 der Begründung wird die Information des ehemaligen Bentonit-Abbaus eingepflegt. In der aktuellen Regionalplanung ist kein Vorbehalts- und Vorranggebiet auf der Fläche bzw. in der Nähe der Konzentrationszone M3 dargestellt.

- ➤ Die Fachstelle Abteilung Wasserrecht des Landratsamtes Freising nahm am Beteiligungsverfahren teil. Deren Hinweise wurden in die Begründung bzw. in den Anhang der Begründung eingearbeitet.
- Die minimalste Entfernung zwischen der Außengrenze der Konzentrationsfläche für Windkraft und dem "westlichstem Haus Enghausens" beträgt 533 m.
- Um der Windkraft substantiell Raum zu geben, wurden die Kriterien für die sog. Harten Tabuzonen angewandt, welche sich im Rahmen des gültigen Rechtes befinden. Diese wurden für alle "bewohnten Bereiche" verwendet. Die zuständige Fachbehörde, Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog hierzu im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen können final erst in der immissionsschutzrechtlichen Überprüfung rechtlich bewertet werden. Entsprechende Schutzmaßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Verfahren festgelegt werden.
- > Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde um Stellungnahme gebeten. Es wurden dort keine Einwände erhoben.
- Die untere Naturschutzbehörde bezog Stellung zum Thema des Artenschutzes. Die planerische Fachebene steht im Kontakt mit der Behörde um den Umweltbericht korrekt zu vervollständigen.
- ➤ Die Fachbehörde Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen k\u00f6nnen final erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren rechtlich bewertet werden. Entsprechende Schutzma\u00dfnahmen k\u00f6nnen in konkreteren Verfahren vorgesehen werden.
- Zum Thema Flugsicherung wurden mehrere Stellen beteiligt, welche alle ihr Einverständnis für die Flächen gegeben haben, mit Ausnahme der Teilstreichung der Konzentrationszone M1 (SN 26, siehe dort). Zu den Behörden zählte das Luftamt Südbayern, das BAIUDBw, das BAF, die DFS ebenso der Flughafen München. Auch mehrere Modellfliegerverbände wurden um Beteiligung gebeten. Von diesen wurde keine Stellungnahme abgegeben.
- An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 1 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 17 Anzahl der Stimmberechtigten: 17

1.7. Privater Einwender Nr. 7 vom 22.12.2023 und 17.01.2024

Hiermit lege ich gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen Windkraft II", Gemeinde Mauern, fristwahrend EINSPRUCH ein. Eine Begründung bzw. Stellungnahme werde ich mit separater Post nachreichen.

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter fallen Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.
- 2. Durch den sehr geringen Abstand von nur 500 m zur 1. Wohnbebauung in Enghausen ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe dieses geplanten Windrades gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit, auch meines Anwesens. Außerdem ist Schwarzersdorf vergleichbar mit Enghausen, hier wurde der Mindestabstand auf 900 m angegeben, warum?
- 3. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, für Fledermäuse und Uhus denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Unter Punkt 6.2.5 Artenschutz wurden die 3 Brutstätten der Uhus, sogar streng geschützte Art, total übersehen.

<u>Artenschutz</u>

Die Regelungen des § 45 BNatSchG wurden geschaffen um jeden artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belangen nachzukommen. Unter dem Abschnitt 1 der neuen Anlage 1 sind 15 verschiedene Brutvogelarten aufgelistet. Darunter befindet sich auch der Uhu. Wie bereits bekannt befinden sich in unmittelbarer Nähe drei Standorte des Uhus.

Des Weiteren sieht der Art. 5a V-RL (Unionsrecht) den Schutz sämtliche wildlebende europäischen Vogelarten vor, die nur unter Einhaltung der strengen Ausnahmevorschriften des Unionsrechts, getötet oder verletzt werden dürfen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vogelarten existiert nicht, somit ist es unerheblich welche bestimmten Vogelarten vor Ort vorzufinden, es schließt alle vor Ort lebenden Vogelarten ein. Somit kann hier bereits festgehalten werden, dass bereits § 45 BNatSchG sich mit Art. 5a V-RL widerspricht und somit auch mit höherrangigen, bindenden Recht sämtlicher Mitgliedsstaaten.

Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.

Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Unter Punkt 3.3.4 sind angeblich Boden- und Baudenkmäler nicht betroffen. Ganz vergessen wurde "Als ältestes monumentales Kruzifix der Welt gilt neuerdings das Enghausener Kreuz, entstanden um 890", nachzulesen auf unendlichen Seiten im Internet, Süddeutsche usw. wird von einem außergewöhnlichen Kunstwerk gesprochen, auf der "Welt" einmalig!! Bereits 2016 wurde von Frau Dr. Sahler, Landesamt für Denkmalpflege, eine Stellungnahme wegen der Beeinträchtigung und negativen Wirkung einer Windkraftanlage im Gebiet um Enghausen abgegeben.

Lt. Marktstammdatenregister aus 2022 müssten pro Woche 2 Windkraftanlagen gebaut werden, also 104 Stück pro Jahr, um bis 2040, wie von der Staatsregierung festgelegt, klimaneutral zu werden. Bei 71 Landkreisen in Bayern, wären dies bis 2040, also bis in 16 Jahren noch 1664 Stück Windkraftanlagen die gebaut werden müssten, also in jedem Landkreis 23,5 Anlagen. Nachdem z.B. in Südtirol am Reschenpass sogar 2 Windräder abgebaut wurden (siehe Anlage) weil sie u.a. sehr dem Tourismus schadeten, werden auch in Bayern sicher viele Tourismus-Landkreise außen vorgehalten werden, heißt im Umkehrschluss, wo schon 2 Windräder stehen, ist es egal, wenn noch 10 dazu kommen. Aufgrund meiner o.g. Gründe beantrage ich, dass die Konzentrationszone für Windnutzung M3 der VG

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zur Kenntnis zu nehmen, dass aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Einwände oder Anregungen vorgetragen wurden, welche folgendermaßen gewürdigt werden:

- Die Stellungnahme ging am 17.01.2024 verspätet ein und wird dennoch behandelt.
- ▶ Die Fachbehörde Immissionsschutz des Landratsamtes Freising bezog im TFNP Verfahren bereits Stellung. Die konkreten Immissionen können final erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren rechtlich bewertet werden.
- Entsprechende Schutzmaßnahmen können im konkreten Verfahren vorgesehen werden.
- Die untere Naturschutzbehörde bezog Stellung zum Thema des Artenschutzes. Die planerische Fachebene steht im Kontakt mit der Behörde, um den Umweltbericht korrekt zu vervollständigen.
- Enthaltene Hinweise beziehen sich auf die grundsätzliche Einstellung des Einwenders zur Windkraft und nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mauern.
- Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.
- An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 JA: 1 NEIN

Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: 17 Anzahl der Stimmberechtigten: 17

Mauern, Gemeinde Mauern herausgenommen wird.

11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II"

Es erfolgte die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Damals vorgetragene berechtigte Einwendungen wurden in die Planung eingearbeitet. Jetzt wurde für das Verfahren mit überarbeiteten Entwürfen die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die hierzu erneut eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung behandelt und abgewogen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II" wurde in der jetzt aktuellen Fassung vom 23.01.2024 festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen Windkraft II" dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorzulegen.

14 JA : 3 NEIN

Abstimmung: Anzahl der Anwesenden zur Abstimmung: Anzahl der Stimmberechtigten: 17 17